

## VORWORT

Diese Arbeit habe ich im Februar 1962 abgeschlossen, also zu einer Zeit, da in Deutschland der große Streit zwischen Autoren und Interpreten um die Anteile am „Kulturkuchen“ bereits zur Ruhe gekommen war und der vernünftigen Überlegung eines gemeinsamen Inkassos durch die GEMA Platz gemacht hatte. Auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofes zu dem so heftig umstrittenen Leistungsschutz der ausübenden Künstler (abgedruckt im 33. Band der *amtl. Sammlung* und in UFITA Bd. 32 [1960] S. 200 ff.) war damals - jedenfalls soweit sie sich im Fachschrifttum dokumentiert - im wesentlichen beendet. Schließlich hatten auch die internationalen Bestrebungen zum Schutze der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller und Sendegesellschaften mit der Unterzeichnung des Rom-Abkommens vom Oktober 1961 (UFITA Bd. 37 [1962] S. 73 ff.) schon ihren vorläufigen Abschluß gefunden und konnten demgemäß in ihrer letzten, seither unveränderten Ausprägung berücksichtigt werden.

Nachzutragen wäre also bis heute im Grunde nur der Regierungsentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), der — zusammen mit der Stellungnahme des Bundesrates und der dazu niedergelegten Auffassung der Bundesregierung (vorausgegangen waren die Bundesrats-Drucksache 1/62 und der Bericht über die 240. Sitzung des Bundesrates v. 2. Febr. 1962) — dem Bundestag im März 1962 zur Beschußfassung zugeleitet wurde (Bundestags-Drucksache IV/270). Dieser Entwurf bringt aber, jedenfalls in den hier interessierenden Fragen, keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Ministerialentwurf von 1959, so daß die Zitierung im einzelnen entbehrlich erscheint. Immerhin sei zur Ergänzung noch auf einige Punkte hingewiesen, in denen der neueste Entwurf meinen Gedankengängen de lege ferenda in gewisser Weise entgegenkommt.

Zunächst wird, was im Ministerialentwurf mehr zwischen den Zeilen zu lesen war, durch die Begriffsbestimmung in § 83 RegE nunmehr eindeutig klargestellt, daß der Rechtsschutz der ausübenden Künstler sich nur auf die „künstlerischen Werkmittler“ beziehen soll. Es wird also einmal die Leistung der Artisten, Zauberkünstler usw. mit Recht ausgeklammert (vgl. die vorliegende Arbeit Seite 10 f.), und es werden jetzt außerdem ganz selbstverständlich die Begriffe „künstlerisch“ und „wissenschaftlich“ (§ 80 RegE) zur Umschreibung der schützenswerten Leistungen gebraucht (vgl. Seite 61). Der jüngste Entwurf hat somit keine Bedenken wegen praktischer Abgrenzungsschwierigkeiten zum rein technisch Mitwirkenden.

Zu begrüßen ist auch die vom systematischen Standpunkt aus unvermeidliche Gleichstellung der schauspielerischen Bildleistung mit der auf lautliche Äußerung beschränkten Darbietung der Musiker und Rezitatorinnen in § 84 und § 87 RegE (gegenüber § 81 und § 84 MinE; vgl. S. 49).

Bezeichnenderweise ist im Regierungsentwurf eine besondere Vorschrift über Leistungen in Arbeits- oder Dienstverhältnissen nicht nur für die ausübenden Künstler vorgesehen (§ 89, beruhend auf § 83 Abs. 2 Satz 2 MinE), sondern — inhaltlich sehr ähnlich, wenn auch mit anderer Beweislastverteilung — auch für die Urheber selbst (§ 43). Hier liegt ein wichtiger Ansatzpunkt für die von mir befürwortete Sonderregelung des Schutzes der in abhängiger Stellung erbrachten Urheber- und Werkmittlerleistungen (vgl. S. 94 ff.). Die weitere Ausgestaltung dieses Sonderrechtsschutzes, wie sie mir vorschwebt, findet allerdings auch in dem neuesten Entwurf keine Stütze, wenn man von der verkürzten Schutzdauer und deren abweichendem Anknüpfungspunkt bei den ausübenden Künstlern absieht, die ja überwiegend als Arbeitnehmer oder Bedienstete der öffentlichen Hand tätig werden.

Bemerkenswert ist auch, daß der Rechtsschutz des Veranstalters, der bislang in § 87 Abs. 1 Satz 2 MinE nur ganz nebenbei erwähnt war, nun immerhin eines eigenen Paragraphen für würdig befunden wurde (§ 91 RegE). Systematisch richtig müßte er allerdings sogar in einem gesonderten Abschnitt neben dem Schutz der Tonträgerhersteller und der Sendegesellschaften stehen (vgl. S. 20 ff.)

Schließlich unterscheidet der Regierungsentwurf nunmehr ganz mit Recht zwischen Lichtbildwerken und sonstigen unschöpferischen Photographien. Hier wird also endlich auch von Gesetzes wegen ein Anfang gemacht, die komplexe Natur des Lichtbildes etwas differenzierter zu erfassen als bisher (vgl. S. 5 ff.). Allerdings ist die Verkürzung der Schutzfrist für schöpferische Lichtbilder auf 25 Jahre willkürlich und durch bloße Abgrenzungsschwierigkeiten nicht zu rechtfertigen.

Darüber hinaus ist es bezeichnend, daß jetzt das „verwandte Schutzrecht“ des unkünstlerischen, nur sachlich dokumentierenden Photographen auf die einzige Vorschrift des § 82 RegE zusammengeschrumpft ist, die zudem eine reine Verweisungsnorm darstellt. Dies dürfte kaum den unterschiedlichen Schutzgegenständen gerecht werden. Jedenfalls ist wohl gerade beim Lichtbildschutz die Entwicklung noch keineswegs abgeschlossen, und vielleicht kann auch in diesem Punkte der vorliegende systematische Versuch zur Klärung der Probleme einiges beitragen.

Es ist mir ein Bedürfnis, an dieser Stelle nochmals ganz besonders Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. B. Samson, Frankfurt am Main, für seine wertvolle Anregung zu dieser Arbeit zu danken. Ich bin mir wohl bewußt —

um es patentrechtlich zu formulieren —, daß für den Erfindungsgedanken die richtige Aufgabenstellung oft wichtiger ist als der eigentliche Lösungsweg.

Ich danke ferner dem Verlag und dem Herausgeber der UFITA-Schriftenreihe, Herrn Dr. G. Roeber, München, für die bereitwillige Aufnahme meiner Arbeit, die ja teilweise einen reichlich kühnen und unorthodoxen Versuch darstellt, verschiedene bereits über Jahrzehnte sich hinschlepende Ungereimtheiten und Unvollkommenheiten unseres geltenden Urheberrechtssystems und der Reformbestrebungen ohne Rücksicht auf eingefahrene Geleise der „herrschenden Meinung“ aufzudecken und durch neue Vorschläge de lege ferenda nach Möglichkeit zu vermeiden.

Langen (Hessen), im Dezember 1962

Hans-Heinrich Schmieder

